

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Kommission für soziale Sicherheit und
Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

9. März 2016

12.470 Parlamentarische Initiative. Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative "Bessere Unterstützung für schwerkranke oder schwerbehinderte Kinder, die zu Hause gepflegt werden" dankt Ihnen der Regierungsrat und nimmt gerne wie folgt Stellung.

Der Regierungsrat anerkennt die im erläuternden Bericht dargestellte besonders schwierige Situation von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern, die zu Hause gepflegt werden. Insofern ist für den Regierungsrat der Vorschlag, diese Familien wirkungsvoller zu unterstützen und zu entlasten, nachvollziehbar. Bezüglich der Umsetzung dieses Vorhabens möchte der Regierungsrat allerdings einige Anliegen und Bemerkungen einbringen.

1. Mehrausgaben in der Invalidenversicherung (IV)

Obwohl der Regierungsrat den dargelegten Sachverhalt anerkennt, möchte er ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Erhöhung des Intensivpflegezuschlags zu Mehrausgaben in der Invalidenversicherung (IV) führt. Somit steht diese Massnahme im Widerspruch zu den laufenden Bestrebungen zur Sanierung der IV. Im erläuternden Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats fehlen Informationen darüber, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Mehrausgaben auf die Sanierung der IV haben.

2. Varianten zur Erhöhung des Intensivpflegezuschlags

Dennoch unterstützt der Regierungsrat grundsätzlich den Vorschlag der Kommission und lehnt den Minderheitsantrag ab. Die familiäre Situation mit Kindern und Jugendlichen mit einem täglichen Betreuungsaufwand von mindestens acht Stunden ist ungleich komplexer und schwieriger als jene bei einem Betreuungsaufwand von mindestens vier Stunden. Die bisherige Abstufung des Intensivpflegezuschlags hat diesem Umstand bereits Rechnung getragen und wird durch den neuen Vorschlag noch verstärkt. Der Minderheitsantrag hingegen verlangt eine gleichmässige Erhöhung des Intensivpflegezuschlags für alle drei Stufen. Dadurch erfolgt nach Ansicht des Regierungsrats ein unverhältnismässig hoher Leistungsausbau in den tiefen Intensivpflegezuschlags-Stufen.

3. Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag

Aus folgenden Gründen kann der Regierungsrat der vorgeschlagenen Ausnahmebestimmung beim Assistenzbeitrag (Art. 42^{sexies}) nicht zustimmen:

Die im erläuternden Bericht der Kommission erwähnte Studie zur Situation von Familien mit schwerkranken oder schwerbehinderten Kindern bezieht sich auf die Situation, die sich aufgrund der 4. IV-Revision darstellt. Diese Situation hat sich durch die Einführung des Assistenzbeitrags mit der 6. IV-Revision per 1. Januar 2012 verändert. Durch eine deutliche Erhöhung der Leistungen hat sich die Lage der betroffenen Personen verbessert. Aus dem erläuternden Bericht der Kommission kann demnach nicht gefolgert werden, dass die heutigen Ansätze für den Assistenzbeitrag ungenügend sind und durch die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung indirekt verbessert werden müssten. Eine Zwischenevaluation des Bundesamts für Sozialversicherungen zum Assistenzbeitrag zeigt zudem auf, dass viele Bezüger den zur Verfügung gestellten Assistenzbeitrag nicht voll ausschöpfen.

Des Weiteren wird der Assistenzbeitrag im heutigen System aufgrund des regelmässigen zeitlichen Hilfebedarfs einer versicherten Person festgelegt. Für die Berechnung wird die Zeit abgezogen, die bereits über andere Leistungen wie beispielsweise die Hilflosenentschädigung oder den Intensivpflegezuschlag gedeckt ist. Die vorgeschlagene Ausnahmebestimmung würde eine Durchbrechung des dem Assistenzbeitrag zu Grunde gelegten Systems zur Berechnung des Assistenzbedarfs bedeuten.

Ein Verzicht auf diese Ausnahmebestimmung würde zudem bedeuten, dass keine zusätzlichen Mehrausgaben von 6,5 Millionen Franken bei der IV anfallen. Somit würde der negative Effekt auf die laufenden Bestrebungen einer Sanierung der IV durch die vorliegende parlamentarische Initiative verkleinert.

4. Deckungslücken bei Kinderspitex-Leistungen im Fall von Invalidität

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage erlaubt sich der Regierungsrat zudem, der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats folgendes Anliegen nahe zu legen.

Für Versicherte vor dem vollendeten 20. Altersjahr übernimmt die IV gemäss Art. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 lit. a des Invalidengesetzes (IVG) die vollen Kosten aller zur Behandlung der anerkannten Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen. Nach dem Vollkostendeckungsprinzip der IV müssen also die gesamten medizinischen Pflegeleistungen der Kinderspitex von der IV bezahlt werden.

Die IV bezahlt jedoch für medizinische Kinderspitex-Leistungen (Leistungen für Abklärung und Beratung sowie Behandlungspflege) nur Beiträge in der Höhe des für die Krankenversicherung geltenden Tarifs. Dadurch erleiden die Kinderspitex-Organisationen eine Deckungslücke, die heute in den meisten Fällen durch die Gemeinden aufgrund von Leistungsvereinbarungen gedeckt wird. Diese Praxis basiert jedoch einzig auf dem Goodwill der Gemeinden: Sie sind nicht verpflichtet, die Restkosten zu übernehmen und können deren Bezahlung auch verweigern, etwa wenn keine Leistungsvereinbarung besteht.

Hierbei ist besonders stossend, dass die IV ausgerechnet auf Kosten einer besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe – nämlich der IV beziehenden Kinder und deren Familien – zu sparen versucht. Zudem ist es unhaltbar, dass die Gemeinden aufgrund dieser Deckungslücke gezwungen werden, eine Quersubventionierung zu betreiben und zu Teilträgerinnen der IV zu werden. Dies ist systemfremd, denn es ist allein an der IV, die Kosten der Erbringung von medizinischen Pflegeleistungen im Invaliditätsfall zu tragen.

Die Situation im Zusammenhang mit der Vergütung von Kinderspitex-Leistungen verursacht für die Kantone, die Gemeinden, die Leistungserbringer und insbesondere für die betroffenen Familien grosse Schwierigkeiten. Die Festlegung eines kostendeckenden Tarifs für Kinderspitex-Leistungen durch das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen würde die Situation massgeblich klären.

Wir bitten Sie deshalb, darauf hinzuwirken, rasch eine bedarfsgerechte Lösung für die betroffenen Familien zu finden und Rechtssicherheit für die beteiligten öffentlichen Instanzen zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- maryka.laamir@bsv.admin.ch